



III fol. 13.



INSTRUCTION

Wie und welcher gestalt die gemeinen Wege / Strassen und Brücken hiesiger Lande zu verbessern und in gutem Stande zu erhalten sind; und zwar

I.

Willn ohne Aufficht bey diesem gemein-nützigen Veret nichts zu thun: So sollen jedes Orts Beamte same und sonders / nebst denen militar-Officiers / Jägern und Pflegschreibern / diese Aufficht führen / und mögen sie unter sich eine solche Veranstaltung machen / daß bey einer solchen Jahrs-Zeit / da das Erdreich nicht mehr mit Schnee und Eis durchgehends bedeckt ist / wenigstens alle 6. Wochen eine durchgängige Vification derer gemeinen Dorffs Wege / Strassen und Brücken / und zwar in jedem Amte geschehe; Jedoch werden hierbey die particulier Gütcher-Feld- oder Holz-Wege denenjenigen / die sich deren gebrauchen / überlassen / und unter solcher Obfsicht nicht gemeynet / wie sich nun

II.

Die Sache bey solcher Vification befinden wird / soll jedesmahl / nemlich alle 6. Wochen iedweden Orts Beamten angezeigt / und darüber Protocoll geführt werden / damit dieser daraufdem Befinden nach / sofort das nöthige veranstalten / oder / da es von der Wichtigkeit wäre / darvon weitere Nachricht gehörigen Orts geben könne.

III.

In Städten und Dörffern soll iedweder Unterthan gehalten seyn / die / bey den gemeinen Wegen / Strassen und Brücken befindende Mängel dem Amte / Bürgermeister / oder Schultheissen anzuzeigen; insonderheit aber sollen hierauff in Städten die Bürgermeister / Stadtschreiber und Raths-Verwandte unter sich gleichmäßig eine Vertheilung machen / und dießfals denen bestellten Fuhrknechten / Holzförstern / Hirten und Stadtknechten / absonderlich scharff einbinden / daß sie aufden Zustand



(5)

Zustand derer Strassen / gemeinen Wege und Brücken fleißig mitsehen / und die befundene Mängel ohne Anstand jedesmahl anzeigen sollen und müssen. Nicht wenißer haben in denen Dörffern die Schultheissen / Dorffschreiber / Zwölffer / Sechser oder Vierer / wie sie auch heißen mögen / benebst denen Schulmeistern / wo diese die Zeit haben / nach einer gewissen Ordnung / dergleichen speciale Aufsicht zu führen / daß sie auch ihres Orts denen bestellten Sturmechten und Hirten die Mit-Aufsicht und Anzeige der befundenen Mängel auffe angelegenste anbefehlen und einbinden; Und ist dergleichen Special-Aufsicht ordentlich von 14. Tagen zu 14. Tagen allenfalls auch so oft / als große Platzregen und Wasser-Flurthen sich ereignen / ohnaußgesetzt zu vollbringen.

IV.

Welchergestalt denn dergleichen Visitations - Veranstaltung so wohl unter denen Beamten und denen ihnen Zugegebenen / als Stadt-Räthen / und derer Städte obbesagten gemeinen Dienern / sodann auch denen Schultheissen und andern aus denen Dörffern / geschähe; darvon hat ein jedes Amt / dann der Stadt-Rath zu Hildburghausen an hiesige Regierung binnen Zeit von 14. Tagen / a dato, da ihnen dieses zukommen wird / schriftlich zu berichten / und haben allenfalls die Beamte mit Zuziehung derer Gerichts-Herren / wo es nöthig ist / der Veranstaltung alle Beförderung zu erweisen.

V.

Verbesserungen / die gering sind / und dabey kein Bedenken ist / wie und auff was Art sie zu vollbringen / werden sofort von den Bürgermeistern und Schultheissen veranstaltet / sonst aber von denen Aemtern / die in behörigen Fällen die Gerichts-Herren mit beziehen / dabero auch die solchergestalt erfindende Mängel in jedem Amte als bald bey willkührlicher Straffe anzuzeigen sind.

VI.

An solchen Wegen / die bereits schon einmahl ausgebessert / sollen innerhalb 3. bis 4. Tagen nach der gerhanen Anzeige oder erlangter Wissenschaft / die weiter sich gefundene kleine Mängel wieder gebessert werden. Wer dieses unterläßt / oder bey der Veranstaltung und Reparatur sich faumselig erweist / soll nach Befinden mit 4. 5. 10. und noch mehr Gulden ohnnachlässig gestraffet werden; und weilen vermuthlich

VII. Die

VII.

Die erstere Reparatur eine mehrere Beschwoerniß vor denen andern haben wird: So soll ein jeder / der Geschire hat / darbey zu concurriren gehalten/ und keiner / wer er auch seye / von denen zu sochancer Verbesserung erfordernden Fuhren befreyer seyn / welche Fuhren nach Proportion der vorhandenen Anspann zu reguliren. Was die hierbey nöthige Hand-Arbeit betrifft / kan dieselbige nach jedes Orts Zustand eingerichtet und entweder um Geld oder Frohnweise gethan werden. Da denn letztern falls alle sonst verstatere Freyheit zu cessiren komt/ ausser daß die vom Regiment bey dem ihnen dießfalls zugestandenen Genutz ihrer Freyheit gelassen werden. Sonst soll eine iede Communicat gehalten seyn / die in deren District befindliche gemeine Wege / Straffen und Brücken selbst zu bessern und zu erhalten; Es seye denn daß ein anderer Privatus durch Herkommen oder gewisse Pacta darzu verbunden.

VIII.

Woferne auch einer Communicat die Reparatur, zumahl in Anfang / alleine zu vollbringen beschwerlich fallen wolte; Alsdann sollen andere Benachbarte / die dergleichen böse und mangelhafte Wege nicht haben / sondern in bessern Stande sich dießfalls befinden / ihre Beyhülffe jederzeit willigt zu thun / gehalten seyn; Weßwegen in vorkommenden Fällen die Venitire behörige Anweisung thun / oder im Fall einige Bedencklichkeit deßhalb obhanden seyn sollte / vermittelt zu erstaren habenden umständlichen Verichts von Fürstl. Regierung Verhaltungs Befehl einholen sollen; Solte jedoch ein oder andern Orts die vorhabende nöthige Reparatur allzu kostbar scheinen / wäre Fürstl. gnädigste Herrschafft nicht ungeneigt / der Zeit und Gelegenheit nach / entweder vor sich oder sonst aus denen / dem Publico zum Besten geordneten Einkünfften concurriren zu lassen / um dann auch hierbey die allzugroße Mühe und Kosten zu ersparen / kan an Ort und Enden / allwo zwey Wege auf einer Straffen sind / davon einer wohl entbehret werden kan / nur einer / und zwar der bequemste / repariret / der andere aber befindenden Dingen nach / zu besserem Behuff der Gemeinde wohl gar abgestellet und in Gräßerey / oder auff andere Art gemizet werden.

IX.

Weiln die Reparatur derer Wege / Straffen und Brücken nach Beschaffenheit der Orte auff unterschiedene Art und Weise zu verrichten / und daher ohnmöglich fallen will / auff alle und icede Fälle das Behörige zu verfügen: So bleibet jedes Orts Beamten allerdings frey /

(o)

frey / das nöthige / nach Beschaffenheit der Each / auff's beste und
rüchrigste / wie er solches selbst vor gut achten wird / sobalden zu ver-
anstaten / jedoch hat ein jeder dahin zu sehen / damit die allzuengen
Straffen gehörig erweitert / die allzugroffe Steine / Wurzeln / Bäu-
me und Blöcher aus dem Wege geräumt / die abhängende und zum
umstürzen geneigte Wege gleich gemacht / die tiefsten Fahr-Gelöß aus-
gefüllet / das Regen- und ander Wasser / so etwan aus denen Dächern
und Reichen in solche Wege zu stieffen pfeget / durch andere Gräben/
Kinnen und dergleichen gefasset / und anderwärts hingeleitet / die tief-
sten Wege erhöhet und ausgefüllet / die Fahr-Gelöß zum Abfluß des
Wassers apiret / auch an nassen und sumpfigten Orten mit Gräben /
so einen Abfall haben / die übermäßige Nässe abgeföhret werden ; Am
meisten ist dahin zu sehen / daß das Ausfüllen solcher sumpfigten Orte
nach Beschaffenheit / mit bequemen und rüchrigen Steinen bederckstel-
liget werde ; Wo aber dergleichen Steine in der Nähe nicht zu erlan-
gen sind / der allzunasse Ort auch solches nicht leiden wolte / wäre so-
dann Holz / Reischig / oder andere dienliche Sachen zum ausfüllen zu
nehmen / und sowohl Steine als das Holz mit Rieß / Sand / oder an-
derer Erde / welche die Feuchtigkeit nicht allzusehr an sich ziehet / der Be-
hör nach zudecken. Wo die Gemeinden mit Holz versehen / wäre sol-
ches billig von der Gemeind oder Besigern des Orts herzugeben ; Wo
aber dieses nicht wäre / wollen wir jedes Orts auff umständlichen Be-
richt derer Beamten deßhalb der Gebühr nach die fernere Verantstat-
tung zu treffen / wissen. Wäre dann endlich dergleichen Weg etwa
gar zu schlimm / der solcher Gestalt ohnmöglich zu repariren stünde ;
Hätte das Amt / ob nicht durch Veränderung demselben zu helfen sie-
he / sich zu erkundigen / darüber sofort den Augenschein einzunehmen /
und umständlichen Bericht zu weiterer Resolution ebenmäßig zu erstat-
ten.

X.

Hauptsächlich und vor allen Dingen aber / soll sowohl des Früh-
lings / ehe die Bestellungs-Zeit angehet / als auch im Herbst / ehe und
bevor es einwinter / dergleichen Reparatur durchgängig beobachtet und
bemerckstelliget / besonders die zu Ausführung der Feuchtigkeit nöthige
Gräben erneuert werden.

XI.

Ist allen und ieden Einwohnern so wohl in denen Städten / als
Dörffern bey nachmahaffter Straffe zu untersagen / daß sie Wasser oder
einige Unreinigkeiten / es mag auch solche bestehen / worinnen sie wolle /
auf die Wege und Straffen nicht schütten / sondern vielmehr ieden Orts
die

(o)

die Gassen und Strassen iederzeit rein und sauber halten / auch auff den Dörffern / zumahl zu trockenen Zeiten / den übermäßigen Roth / von der Straß und dem Dorff hinaus schaffen sollen.

XII.

Damit dann auch bey ieder dergleichen Reparatur die Gebühr beobachtet- auch über all Gleichheit gehalten werde ; Hat ein jedes Amt darüber behörig und fleißige Aufsicht zuführen und zu bestellen.

XIII.

Woserne sich nach gebesserten Wegen und Strassen jemand unterfangen würde / entweder auf denen Hecken und Wiesen / oder auch andern gemeinen Gräseren-Plätzen nach deren Versper- und Hegung zu Schaden zu gehen / zu reiten oder zu fahren / der soll / so oft es geschieht / nebst Ersetzung des Schadens / und zwar einer zu Fuß willkürlich- ein Reitender oder Fahrender aber / von jedem Stück Viehes / es mag solches in Pferden oder Ochsen bestehen / mit 16. ggl. 1. 2. 3. und mehr Thlr. nach Befinden bestraffet / darvon niemand / wer er auch seye / eximiret / solchane Straffe aber demjenigen Ort / allwo das Verbrechen geschehen / gelassen und hiernächst zu fernerweiter Ausbesserung der Wege und Strassen angewendet werden ; Und wollen Wir / so bald als die Reparatur derer Weg und Strassen geschehen seyn wird / zu mehrerer Nachricht derer Auswärtigen und Reisenden / ein Patent in Wirthshäusern und andern öffentlichen Orten desßhalb an schlagen lassen.

XIV.

Binnen denen nächsten 14. Tagen nach Publication dieser Instruction soll an allen und ieden Orten hiesiger Lande die würckliche Reparation angefangen seyn / oder derjenige / so hierunter säumig und fahrlässig betreten wird / mit einer Straff von 10. bis 15. fl. angesehen / und diese so wohl als andere übrige Straffe / zu der jedesmahligen Wege-Strassen- und Brücken-Reparatur verwendet werden / und hat noch überdieß derjenige Ort oder Gemeinde / in deren District etwa ein Fuhr-Werck an Wagen / Guth / Pferden / oder auch wohl Menschen des bösen Weges halber in Schaden verfället / ingleichen der sonst an der verzögerten Reparatur Schuld hat / solchen Schaden / wie billig / auff Ermessung zu ersetzen ;

XV. Und

Und damit solches alles / wie obstehet / der Gebühr nach desto besser beobachtet werde; So soll ein jedweder Ammann bey selbst eigener Geltung gehalten seyn / alle vorkommende Negligenz, Widersetzlichkeit und Ungehorsam ohne Ansehen der Person zu berichten / nechst dem sollen das Jahr über etlichmahl / und zwar zu unterschiedenen Zeiten und ohnvermerkter Weise / die Wege / Straßen und Brücken in hiesigem Lande visitiret / über die befundene Mängel / und wie nach vorher erwähnten Punkten beedes die Visitation, als auch die anbefohlene Reparatur veranstatet worden oder nicht? Erkundigung eingezoget werden; Wornach sich dann ein ieder / so gegenwärtige Instruction angehet / zu richten / mithin vor der ihm in todrigen Fall bevorstehenden Bestrafung zu hüten / wissen wird; Signatum Hildburghausen den 30. April. 1712.

Ernst H. z. Sachsen.



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97





INSTRUCTION

Wie und welcher gestalt die gemeinen Wege / Strassen
und Brücken hiesiger Lande zu verbessern und in gutem Stande
zu erhalten sind; und zwar

I.



Ein ohne Aufsicht bey diesem gemein-nützig
nichts zu thun: So sollen jedes Orts Be-
und sonders/ nebst denen milicar-Officiers
und Pflegschreibern/ diese Aufsicht führen,
gen sie unter sich eine solche Veranstaltung
daß bey einer solchen Jahr-zeit / da das
nicht mehr mit Schnee und Eis durchgehen
ist / wenigstens alle 6. Wochen eine durchgängige Visitation de-
nen Dorffs Wege/ Strassen und Brücken / und zwar in ied-
geschehe; Jedoch werden hierbey die particulier Güter-
Holz-Wege denenjenigen / die sich deren gebrauchen / überlast
unter solcher Dbsicht nicht gemeyn/ wie sich nun

II.

Die Sache bey solcher Visitation befinden wird / soll ie-
nemlich alle 6. Wochen iedweden Orts Beamten angezeigt /
über Protocoll geföhret werden / damit dieser darauf dem Bestin-
sfort das nöthige veranstalten / oder / da es von der Wichti-
re / darvon weitere Nachricht gehörigen Orts geben könne.

III.

In Städten und Dörffern soll iedweder Unterthan gehä-
die/ bey den gemeinen Wegen / Strassen und Brücken befinden
gel dem Amt / Bürgermeister / oder Schultheissen anzuzeigel
derheit aber sollen hierauff in Städten die Bürgermeister / Sc-
ber und Rath-Verwandte unter sich gleichmäsig eine Verthei-
then / und dießfals denen bestellten Fluhrknechten / Holzförst-
ten und Stadtknechten / absonderlich scharff einbinden / daß s

